

Senatsverwaltung für Inneres



Senatsverwaltung für Inneres, Klosterstraße 47, 10179 Berlin

An die Senatsverwaltungen (einschl. Senatskanzlei)
die Bezirksämter
die Sonderbehörden
die nichtrechtsfähigen Anstalten
die Verwaltung des Abgeordnetenhauses
den Präsidenten des Verfassungsgerichtshofes
den Präsidenten des Rechnungshofes
den Berliner Datenschutzbeauftragten

nachrichtlich
an den Hauptpersonalrat
die Hauptschwerbehindertenvertretung

GeschZ. (bei Antwort bitte angeben)
R-PersAG 34
Bearbeiter(in)
Fr. Bandelow
Dienstgebäude: Berlin-Mitte
Klosterstraße 47
10179 Berlin
Zimmer 3407
☎ (Durchwahl): (0 30) 90 27-22 33
Telefax: (0 30) 90 27-22 20
Vermittlung: (0 30) 90 27-0
Intern: (927)
T-Online: *berlin#
Internet: <http://www.berlin.de>
Datum 10.02.2000

Rundschreiben R-PersAG Nr. 12/2000

Betr.: Unbefristete Verlängerung der Regelung Gewährung von Sonderurlaub ohne Bezüge;
Möglichkeit der Inanspruchnahme zusätzlicher Freizeit bis zu vier Wochen unter Verrechnung der zur Weihnachtszeit zustehenden Bezüge

Vorg.: § 10 Abs. 1 der Sonderurlaubsverordnung für Beamte (SUrVO) bzw.
§ 50 Abs. 2 BAT/BAT-O oder § 47 a BMT-G/BMT-G-O für Arbeitnehmer bzw.
§ 41 MTV-Forsten bzw.
§ 34 MTV-Hauswarte/Heizer

zuletzt unsere Rundschreiben PersAG Nr. 71/1997 vom 07. Oktober 1997
und Rundschreiben PersAG Nr. 72/1998 vom 29. Oktober 1998
(hiermit aufgehoben)

Die Neuregelungen sind durch Randstriche gekennzeichnet.

- Anlagen:**
1. Informationsblatt für die Beschäftigten
 - 2.1 Antrag für Arbeitnehmer/innen
 - 2.2 Merkblatt für Arbeitnehmer/innen
 - 2.3 Muster einer Vereinbarung für Arbeitnehmer/innen
 - 3.1 Antrag für Beamtinnen/Beamte
 - 3.2 Merkblatt für Beamtinnen/Beamte
 - 3.3 Muster einer Bewilligung für Beamtinnen/Beamte
 4. Rückmeldebogen

1. Beschluss des Abgeordnetenhauses von Berlin vom September 1997

Das Abgeordnetenhaus hat am 25. September 1997 den Senat aufgefordert, im Jahr 1997 unter Ausschöpfung der geltenden Sonderurlaubsbestimmungen den Beschäftigten des Landes Berlin (Arbeitnehmer/innen und Beamtinnen/Beamte) die Möglichkeit anzubieten, statt der jährlichen Weihnachtszuwendung¹⁾ das entsprechende Entgelt als Freizeitausgleich im Sinne der Sonderurlaubsverordnung bzw. der entsprechenden tariflichen Bestimmungen zu nehmen. Dabei soll die Wahl bestehen zwischen stufenweise ein bis vier Wochen Freizeit. Dienstliche Belange vor Ort sollen einer Gewährung des Sonderurlaubs grundsätzlich nicht entgegenstehen, können jedoch im Einzelfall zu einer gänzlichen Versagung oder zu einer Verschiebung des Sonderurlaubs führen.

Mit dieser Maßnahme können Personalkosteneinsparungen erzielt werden, mit denen die Weiterbeschäftigung von Personalüberhangkräften finanziert werden kann und die zu einem Drittel zur Schaffung neuer Ausbildungs- bzw. Arbeitsplätze dienen sollen²⁾.

¹⁾ Unter diesem Begriff ist die Sonderzuwendung für Beamte bzw. die Zuwendung für Angestellte und Arbeiter zu verstehen.

²⁾ Dies ist allerdings in der Praxis regelmäßig nicht umsetzbar, da die erwirtschaftete Summe nur einmalig zur Verfügung steht und eine dauerhafte Verwendung der Mittel für die Schaffung neuer Arbeits- und Ausbildungsmittel deshalb nicht finanziert wäre (zur Verwendung der Mittel siehe Tz. 5).

2. Unbefristete Verlängerung der Regelung durch Beschluss des Senats vom 26. Oktober 1999

Wegen des großen Erfolgs dieser Regelung (mit Stand vom 29.09.1999 wurden rd. 3.700 Sonderurlaube mit einem Gesamteinsparvolumen von rd. 10,7 Mio. DM bewilligt) hat der Senat die bisherige Befristung aufgehoben, um auch weiterhin jede beschäftigungssichernde Möglichkeit der Personalkostenreduzierung zu nutzen. Am 26. Oktober 1999 wurde beschlossen, die aufgrund des Abgeordnetenhausbeschlusses vom 25. September 1997 eingeführte Möglichkeit der Inanspruchnahme eines kurzzeitigen Sonderurlaubs bis zu vier Wochen über den 31. Dezember 1999 hinaus unbefristet zu verlängern.

3. Allgemeine Entscheidung

Aufgrund des § 10 Abs. 1 der Verordnung über den Urlaub der Beamten und Richter aus besonderen Anlässen (Sonderurlaubsverordnung - SUrlVO) in der Fassung vom 01. Januar 1971 (GVBl. S. 245), zuletzt geändert durch Verordnung vom 13. April 1999 (GVBl. S. 146); aufgrund des § 50 Abs. 2 BAT/BAT-O bzw. des § 47 a BMT-G II/MT-G-O bzw. § 41 MTV-Forsten bzw. § 34 MTV-Hauswarte/Heizer wird entschieden:

- Für einen Sonderurlaub unter Wegfall der Bezüge bis zu vier Wochen liegt ein wichtiger Grund im Sinne der vorstehend bezeichneten Vorschriften vor, weil der Sonderurlaub der Personalkosteneinsparung dient. Vor Antritt des Sonderurlaubs ist deshalb auch das dienstliche Interesse an der Beurlaubung schriftlich anzuerkennen.
- In Weiterführung und Ausformung des Beschlusses des Abgeordnetenhauses werden die im Beurlaubungszeitraum entfallenden Bezüge als Vorschuss weiter gezahlt und erst im Zusammenhang mit der Ende des laufenden Jahres fälligen Zuwendung mit den im Dezember zustehenden Bezügen verrechnet; folglich wird dem Grunde nach nicht die (Weihnachts-) Zuwendung vermindert.

- Die Bewilligung des Sonderurlaubs ist weiterhin davon abhängig, dass dienstliche Gründe nicht entgegenstehen. Die Behörden sind aufgefordert, die Sonderurlaubs-wünsche der Beschäftigten mit dem Ziele zu entscheiden, alle vorhandenen Bewilli-gungsmöglichkeiten auszuschöpfen. Eine Ablehnung muss sich auf besondere Aus-nahmetatbestände begründen.
- Der Sonderurlaub hat in diesen Fällen keine Auswirkungen auf die beihilferechtlichen Ansprüche.

4. Hinweise zur allgemeine Entscheidung

- Die Bewilligung des Sonderurlaubs ist antragsabhängig. Anträge auf Sonderurlaub können grundsätzlich jederzeit gestellt werden. Fristen müssen nicht eingehalten werden. Es wird jedoch empfohlen, Anträge auf Sonderurlaub möglichst rechtzeitig zu stellen, damit zum einen die erforderlichen organisatorischen Maßnahmen getroffen werden können und zum anderen auch die Verrechnung mit den Dezember-bezügen möglich ist.
- Die Dauer des Sonderurlaubs kann zwischen einer und vier Wochen betragen, wobei der Sonderurlaub volle Wochen von jeweils sieben Kalendertagen - unabhängig von der Zahl der Arbeitstage - umfassen muss.
- Der Sonderurlaub sollte aufgrund der rechtlichen Auswirkungen nicht den gesamten Monat Februar umfassen (siehe dazu Anlagen 2.2 und 3.2)
- Dieser Sonderurlaub ist - im Gegensatz zu Erholungsurlaub - nicht auf das nächste Kalenderjahr übertragbar.
- Während der Beurlaubung stehen die (laufenden) Bezüge nicht zu. Sie werden jedoch in Form eines Vorschusses weitergezahlt.
- Eine vorschussweise Zahlung der auf den Sonderurlaubszeitraum entfallenden Bezüge kommt bei Dienstkräften, deren laufende Bezüge bis zur Pfändungsfreigrenze gepfän-det oder abgetreten sind, nicht in Betracht.
- Mit Arbeitnehmern/Arbeitnehmerinnen ist die entsprechende Vorschussregelung nach beiliegendem Muster (Anlage 2.3) zu vereinbaren.
- Es wird darauf aufmerksam gemacht, dass bei einer Ausschöpfung des gesamten Vierwochenzeitraumes die Höhe des für diesen Zeitraum gezahlten Vorschusses ggf. höher ist als die am Ende des Jahres ausgezahlte Zuwendung (insbesondere im Rechtskreis Ost).
- Während des Sonderurlaubs gelten hinsichtlich etwaiger Nebentätigkeiten die Bestim-mungen des Landesbeamtengesetzes (LBG) und die jeweils einschlägigen tarifrecht-lichen Regelungen.
- Die Regelung gilt auch für Beamtinnen/Beamte z.A.
- Die Regelung gilt auch für Teilzeitbeschäftigte (siehe dazu Tz. 10.).

5. Verwendung der erzielten Personalkostenminderungen ab 2000

Die Verwendung der erzielten Personalkostenminderungen wird ausschließlich denjenigen Verwaltungen freigestellt, deren Ausgabenentwicklung eine Einhaltung der jeweiligen Globalsumme Personal erwarten lässt. Zu diesem Zweck wird auf die im Rahmen des kameralen Berichtswesens erstellte aktuelle Prognose der Personalausgaben zurückgegriffen. Unter diesen Voraussetzungen können die Mittel eigenverant-wortlich beschäftigungssichernd oder arbeitsmarktwirksam verwendet werden.

Die Ausnahme von der Stellenbesetzungs- und Mittelsperre und für die Besetzungspflicht aus dem Personalüberhang gilt für diese Verwaltungen im Umfang der eingesparten Personalkosten als erteilt.

Die erwirtschaftete Summe ist auf das nächste Haushaltsjahr übertragbar, sofern die Verwaltung die jeweilige Globalsumme Personal einhält.

6. Anwendungsbereich der Regelung

Diese Sonderurlaubsregelung gilt für Beamtinnen/Beamte, Angestellte und Arbeiter/innen im unmittelbaren Berliner Landesdienst; ob für Lehrkräfte die Regelungen entsprechend angewendet werden können, entscheidet die Senatsverwaltung für Schule, Jugend und Sport. Hochschullehrer/innen können nur dann beurlaubt werden, wenn die ordnungsgemäße Lehre sichergestellt ist.

Für Beschäftigte des mittelbaren Berliner Landesdienstes (landesunmittelbare Körperschaften, Stiftungen und Anstalten des öffentlichen Rechts z.B. Universitäten, der Stiftung Lette-Verein, Pestalozzi-Fröbel-Haus usw.) gilt diese Regelung nur, wenn die zuständigen Organe eine inhaltsgleiche Regelung treffen.

7. Schlüsselungshinweise zu den ADV-Verfahren Besoldung und Tarif des Landesverwaltungsamtes Berlin

7.1 ADV-Verfahren Besoldung

- Wenn die Beurlaubung über den Kalendermonatswechsel andauert, ist im Rahmen des Änderungsdienstmonats, in dem die Bezüge einbehalten werden sollen (also in der Regel Dezember), mit Änderungstermin „Monat des Beginns der Beurlaubung“ zu Feld 11 (Status des Bestandsfalles) die Kennzahl 2 und zu Feld 12 (Tag der Statusänderung) der Beginntag zu schlüsseln. Gleichzeitig ist mit Änderungstermin „Monat der Beendigung der Beurlaubung“ zu Feld 11 die Kennzahl 1 und zu Feld 12 der Beginntag der Zahlungswiederaufnahme zu schlüsseln.
- Wenn die Beurlaubung nach dem 1. des Kalendermonats beginnt, aber bis zum letzten Tag desselben Kalendermonats andauert, ist im Rahmen des Änderungsdienstmonats, in dem die Bezüge einbehalten werden sollen, mit Änderungstermin „Monat des Beginns der Beurlaubung“ zu Feld 11 die Kennzahl 2 und zu Feld 12 der Beginntag zu schlüsseln. Gleichzeitig ist zum nächstfolgenden Änderungstermin zu Feld 11 die Kennzahl 1 zu schlüsseln.
- Wenn die Beurlaubung am 1. des Kalendermonats beginnt und vor dem letzten Tag desselben Kalendermonats endet, so ist im Rahmen des Änderungsdienstmonats, in dem die Bezüge einbehalten werden sollen, mit Änderungstermin „Monat des Beginns der Beurlaubung“ zu Feld 11 die Kennzahl 2 zu schlüsseln.

Da pro Änderungsdienstmonat aber nur ein Statuswechsel verarbeitet werden kann, muss der Beginntag (Feld 12) für den Status 2 fiktiv errechnet werden. Der zu ermittelnde Tag muss so weit nach hinten verschoben werden, dass die Beurlaubung bis zum letzten Tag desselben Kalendermonats andauert. Gleichzeitig ist zum nächstfolgenden Änderungstermin zu Feld 11 die Kennzahl 1 zu schlüsseln.

- Wenn die Beurlaubung nach dem 1. des Kalendermonats beginnt und vor dem letzten Tag desselben Kalendermonats endet, so ist entsprechend Tz. 7.1 Punkt 3 zu verfahren.
- Wenn - entgegen jeder Empfehlung - die Beurlaubung am 1. des Kalendermonats beginnt und bis zum letzten Tag desselben Kalendermonats andauert, so ist im Rahmen des Änderungsdienstmonats, in dem die Bezüge einbehalten werden sollen, mit Änderungstermin „Monat des Beginns der Beurlaubung“ zu Feld 11 die Kennzahl 2 zu schlüsseln. Gleichzeitig ist zum nächstfolgenden Änderungstermin zu Feld 11 die Kennzahl 1 zu schlüsseln.
- Besonderer Hinweis: Wenn zum Feld 11 (Status des Falles) eine der Kennzahlen 2, 3 oder 4 geschlüsselt wird, wird der Inhalt des Feldes 22 (Sonderzuwendung) maschinell auf Null gesetzt. Um eine maschinelle Berechnung der Sonderzuwendung auszulösen, muss gleichzeitig mit Feld 11 auch Feld 22 mit der entsprechenden Kennzahl aufgegeben werden.

7.2 ADV-Verfahren Tarif

- Im Rahmen des Änderungsdienstmonats, in dem die auf den Beurlaubungszeitraum entfallenden Dienstbezüge zurückgerechnet werden sollen (in der Regel Dezember), ist der Beginn des Sonderurlaubs dem ADV-Verfahren Tarif durch Aufgabe des Wegfallschlüssels 20 zum gleichnamigen Feld anzuzeigen. Im Wirkungsdatum zu dieser Eingabe ist das Datum des ersten Tages des Sonderurlaubs zu schlüsseln. Das Ende des Sonderurlaubs ist durch Aufgabe des Wegfallschlüssels 'AA' zu veranlassen. Im Wirkungsdatum zu dieser Aufgabe ist das Datum der Dienstaufnahme zu schlüsseln. Wurde der Dienst im Anschluss an den Sonderurlaub tatsächlich nicht aufgenommen, weil ab diesem Zeitpunkt ein anderer Ruhenstatbestand (z. B. Mutterschutz) vorlag, so ist statt des Wertes 'AA' der entsprechende Wegfallschlüssel aufzugeben.
- Da die Aufgabe des Wegfallschlüssels für den Sonderurlaub in der Regel vermutlich nachträglich erfolgt, wird, insbesondere zur Vermeidung von versehentlichen Überzahlungen, an dieser Stelle nochmals besonders darauf hingewiesen, dass die zwischen dem Sonderurlaub und dem Monat der Einbehaltung der Bezüge gespeicherten Wegfallschlüssel zu den entsprechenden Wirkungsdaten zu wieder-holen sind, da sie anlässlich der Aufgabe der Zahlungswiederaufnahme nach dem Sonderurlaub überschrieben wurden und somit nicht mehr wirksam sind.

Beispiel:

Für eine Beschäftigte wurde für die Zeit vom 25. Mai 2000 bis 16. September 2000 der Wegfallschlüssel '40' (Mutterschutz) und ab 17. September 2000 der Wegfallschlüssel '42' (Erziehungsurlaub) aufgegeben.

Im Änderungsdienstmonat 12/2000 wird für diese Beschäftigte nachträglich die Rückrechnung für ihren unbezahlten Sonderurlaub in der Zeit vom 15. Januar 2000 bis 11. Februar 2000 veranlasst. Hierzu ist unter Verwendung des Wirkungsdatums '150100' der Wegfallschlüssel '20' und unter Verwendung des Wirkungsdatums '120200' der Wegfallschlüssel 'AA' aufzugeben. Die Aufgabe des Wegfallschlüssels 'AA' zum Wirkungsdatum '120200' überlagert die bis dahin für die Folgezeit gespeicherten Wegfallschlüssel '40' und '42'. Die Aufgabe des Wegfallschlüssels '40' ist daher unter Verwendung des Wirkungsdatums '250500', der Wegfallschlüssel '42' unter Verwendung des Wirkungsdatums '170900' zu wiederholen.

Bei Arbeitern sind im übrigen zusätzlich zu den genannten Wegfallschlüsseln bei Beginn und Ende dieses Sonderurlaubs die Normalstunden für die Zeit mit Anspruch auf Lohnzahlung aufzugeben.

7.3 Verfahren IPV

Die Aktivitäten und Arbeitsschritte zur Regelung des Sonderurlaubs einer Dienstkraft unter Anrechnung der Dezemberbezüge sind für alle Eingabeschritte im Detail im Anwenderhandbuch (Kapitel II, Seiten 6_12 bis 6_13; Kapitel III, Seiten 2001_1 ff), das den IPV-anwendenden Stellen vorliegt, geregelt.

Die Verrechnung erfolgt automatisch, indem der Abrechnungssachbearbeiter bei der Abrechnung der Bezüge für den Monat Dezember einen Report startet, der diese Verrechnung automatisiert durchführt.

8. Information aller Beschäftigten

Wir bitten Sie, alle Beschäftigten über die unbefristete Verlängerung dieser Sonderurlaubsmöglichkeit zu unterrichten. Ein entsprechendes Informationsblatt für die Beschäftigten ist als Anlage 1 beigefügt.

9. Informationen über dienst- und arbeitsrechtliche Auswirkungen

Die diesem Rundschreiben beigefügten Merkblätter für Arbeitnehmer/innen (Anlage 2.2) und Beamtinnen/Beamte (Anlage 3.2) sind den Beschäftigten, die die Regelung in Anspruch nehmen, als Bestandteil der Bewilligung auszuhändigen.

Für Arbeitnehmer/innen liegt ein Informationsheft vor, das - bis auf redaktionelle Änderungen - unverändert gilt.

Ein Informationsheft für Beamtinnen/ Beamte ist ebenfalls erarbeitet worden.

Die Informationshefte sind bei der Personalagentur erhältlich.

10. Sonderurlaub für Teilzeit- / Altersteilzeitbeschäftigte

10.1 Hinweis zur Gewährung des Sonderurlaubs für Teilzeitbeschäftigte

Grundsätzlich können auch Teilzeitbeschäftigte diesen Sonderurlaub beanspruchen. Bei Teilzeitbeschäftigten, die nicht durchgehend in einer Fünf-Tage-Woche arbeiten, insbesondere bei Teilzeitbeschäftigung mit längeren Freizeitblöcken (Blockfreizeiten), sollte der Sonderurlaub zur Herstellung eines Gleichgewichts zwischen den entfallenden Bezügen und der nicht zu erbringenden Arbeitsleistung jeweils den gesamten Zyklus des Arbeitsrhythmus umfassen. Es muss mit der/dem Teilzeitbeschäftigten vorab vereinbart werden, dass für den gesamten Zeitraum Sonderurlaub beansprucht wird.

Beispiel: Die/der Teilzeitbeschäftigte arbeitet mit der Hälfte der regelmäßigen Arbeitszeit in einem Wechselrhythmus von einer Woche mit zwei Tagen Vollzeitarbeit und einer Woche mit drei Tagen Vollzeitarbeit. In diesem Fall müsste der Beurlaubungszeitraum zwei oder vier Wochen umfassen.

In den Fällen, in denen der Arbeits-Freizeit-Zyklus die Höchstdauer des Sonderurlaubs (28 Tage) überschreitet, sollte vor Beginn des Sonderurlaubs eine Änderung der Vereinbarung über die Arbeitszeitverteilung angestrebt werden. Die Arbeitszeit wäre so zu verteilen, dass während der Zeit des Sonderurlaubs nur die durchschnittliche wöchentliche Arbeitszeit entfällt.

Für Beschäftigte, die in Form eines Sabbaticals arbeiten, wird die Arbeitsphase zum Zwecke der Inanspruchnahme des Sonderurlaubs für dessen Dauer unterbrochen, da es sich trotz der Vorschusszahlung um einen Sonderurlaub ohne Bezüge handelt, der nicht als Ansparphase zu werten ist. Das Sabbatical wird um den Zeitraum des Sonderurlaubs hinausgeschoben, so dass das Gleichgewicht zwischen Arbeitsphase und Freizeitphase erhalten bleibt. Die Dauer der Arbeits- und Freizeitphase verändert sich nicht; die Lage der Arbeits- und ggf. der Freizeitphase verschiebt sich jedoch um die Dauer des Sonderurlaubs. Die Beschäftigten erhalten für den Zeitraum des Sonderurlaubs ihre Teilzeitbezüge als Vorschuss weiter; dieser wird mit den Dezemberbezügen verrechnet.

10.2 Hinweis zur Gewährung des Sonderurlaubs für Altersteilzeitbeschäftigte
Sonderurlaube während Altersteilzeit sind bei den üblichen Teilzeitmodellen wie bei jedem anderem Teilzeitarbeitsverhältnis zu behandeln (s. Punkt 10.1).

Bei Altersteilzeitarbeit im Blockmodell wirkt sich der Sonderurlaub auf die Zeitspanne der Arbeits- und Freistellungsphase aus. Da der Endzeitpunkt des Altersteilzeitarbeitsverhältnisses grundsätzlich von vornherein feststeht (Rentenbeginn/ Eintritt in den Ruhestand), ist ein Hinausschieben der Arbeits- und Freistellungsphase nicht möglich.

Dementsprechend wird hier die Arbeitsphase um die Hälfte des Zeitraumes des Sonderurlaubs hinausgeschoben mit der Folge, dass sich die Freistellungsphase um den selben Zeitraum verkürzt. Die Beschäftigten sind im voraus hierüber zu informieren und sollten sich mit dieser Verfahrensweise einverstanden erklären.

Der für die Zeit des Sonderurlaubs gezahlte Vorschuss in Höhe der Altersteilzeitbezüge wird mit den Dezemberbezügen verrechnet.

Ein möglicher Anspruch auf Altersrente nach Altersteilzeitarbeit im Sinne des § 38 SGB VI bleibt unberührt, solange der Sonderurlaub nicht für einen vollen Kalendermonat in Anspruch genommen wird. Dies ist - mit Ausnahme des Monats Februar - bei dieser Sonderurlaubsregelung nicht der Fall, da maximal 28 Tage Sonderurlaub beansprucht werden können.

11. Verwendung von Vordrucken

Die Vordrucke

- Vereinbarung über einen kurzfristigen Sonderurlaub (Anlage 2.3)
- Bewilligung eines Antrags "Sonderurlaub ohne Bezüge/Beamten und Beamte" (Anlage 3.3)

sind in der aktualisierten Fassung zu verwenden.

12. Rückmeldungen/Übersicht über die erzielten Ergebnisse

Um einen Überblick über die erzielten Ergebnisse bei den Personalkosten zu erhalten und der Rechenschaftspflicht gegenüber dem Abgeordnetenhaus nachzukommen, ist der Senatsverwaltung für Inneres - R-PersAG - weiterhin für jeden Einzelfall unverzüglich

- nach der Bewilligung oder
- nach der Ablehnung

eine Rückmeldung zuzuleiten. Dafür ist aus Gründen der Vereinheitlichung und der Auswertbarkeit ausschließlich das diesem Schreiben als Anlage 4 beigefügte Formblatt zu verwenden.

Die Rückmeldungen dienen der Unterrichtung des Abgeordnetenhauses. Sie werden künftig des Weiteren im Rahmen der Kostenrechnung benötigt, deshalb bitten wir um Angabe der Kostenstelle.

13. Beteiligung des Hauptpersonalrates

Die Verlängerung der Regelung ist dem Hauptpersonalrat im Beteiligungsverfahren gem. § 90 Nr. 2 PersVG vorgelegt worden. Es ihm zugleich mitgeteilt worden, dass die Regelung bereits vor Abschluss des Beteiligungsverfahrens gem. § 84 Abs. 4 PersVG angewendet werden darf.

14. Außerkrafttreten der Rundschreiben PersAG Nr.71/1997 und PersAG Nr. 72/1998

Mit Erscheinen dieses Rundschreibens sind die Rundschreiben PersAG Nr. 71/1997 vom 07. Oktober 1997 und PersAG Nr. 72/1998 vom 29. Oktober 1998 als gegenstandslos zu betrachten.

Im Auftrag
Ruppin

Beglaubigt

